



## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Nc 25/19  
19 ZE 599/19

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

20099 Hamburg,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Waitzstraße 8,  
22607 Hamburg,  
- J-119-19 - ,

g e g e n

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
vertreten durch den Präsidenten  
Prof. Dr. Micha Teuscher,  
Berliner Tor 5,  
20099 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rüping & Partner mbB Rechtsanwälte,  
Hohenzollernstraße 40,  
30161 Hannover,  
- 1459/19 - ,

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, am 29. April 2020 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Sternal,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Plog,  
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dannemann

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. Oktober 2019 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 28. Oktober 2019, soweit er die Antragstellerin betrifft, mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig einen Studienplatz des ersten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2019/2020 zuzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,-- Euro festgesetzt.

### **Gründe**

#### I.

Die Antragstellerin begehrt ihre vorläufige Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im ersten Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2019/2020.

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist dem Department Soziale Arbeit innerhalb der Fakultät für Wirtschaft und Soziales zugeordnet. Das Department Soziale Arbeit bildet eine Lehreinheit, die neben dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie den Masterstudiengang Soziale Arbeit umfasst. Ferner wird mit dem Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften ein kostenpflichtiges postgraduales Studium für Fachkräfte mit mindestens einjähriger Berufserfahrung angeboten, das als kapazitätsneutral angesehen wird.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Kapazitätsberechnung zum Berechnungstichtag 1. September 2018 eine Aufnahmekapazität für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit für das

Studienjahr 2019 (Sommersemester 2019 und Wintersemester 2019/2020) von 203 Studienplätzen errechnet. Dementsprechend hat die Antragsgegnerin in ihrer Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg für das Studienjahr 2019 vom 3. Januar 2019 (ZHZ-Satzung – Hochschulanzeiger Nr. 137/2019, S. 2) für das Wintersemester 2019/2020 die Zulassungszahl 203 festgesetzt. Zulassungen im 1. Fachsemester zum Sommersemester sind nicht vorgesehen.

Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag der Antragstellerin mit (Sammel-) Beschluss vom 25. Oktober 2019 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 28. Oktober 2019 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Ausbildungskapazität der Antragsgegnerin im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sei zwar noch nicht erschöpft. Die Zulassungshöchstzahlensatzung sei in Bezug auf den hier im Streit befindlichen Studiengang nicht mit höherrangigen kapazitätsrechtlichen Vorschriften vereinbar, da die jährliche Aufnahmekapazität nach den Berechnungen des Gerichts höher anzusetzen sei. Bei der Verteilung der 18 noch freien Studienplätze könne die Antragstellerin aber nicht berücksichtigt werden. Das Verwaltungsgericht ist u.a. deshalb zu einer höheren Kapazität als die Antragsgegnerin gekommen, weil es eine höhere Anzahl von Lehrauftragsstunden berücksichtigt und den CNW im Masterstudiengang Soziale Arbeit herabgesetzt hat. Ferner hat das Verwaltungsgericht die Kapazität im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Wege der horizontalen Substituierung mit anderen der Lehreinheit zugeordneten Studiengängen um einen weiteren Studienplatz erhöht, so dass es von einer Kapazität von 217 Studienplätzen im Studienjahr ausgegangen ist, von denen 199 Studienplätze als kapazitätswirksam vergeben anerkannt wurden.

Dagegen richtet sich die Beschwerde.

## II.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg.

Die mit der Beschwerde vorgetragenen Gründe erschüttern die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (hierzu unter 1.). Nach der daraus folgenden, nicht mehr gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkten Prüfung durch das Beschwerdegericht

steht ausreichend Lehrkapazität zur Verfügung, um der Antragstellerin einen Studienplatz zuzuweisen (hierzu unter 2.).

1. Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO, der auch für Beschwerdeverfahren gilt, in denen die Beteiligten weiter um die vorläufige Zulassung zum Studium streiten, prüft das Beschwerdegericht zunächst nur die fristgemäß dargelegten Gründe, aus denen die Entscheidung nach der Auffassung des Beschwerdeführers zu ändern oder aufzuheben ist. Ergibt diese Prüfung, dass das Beschwerdevorbringen des Studienbewerbers die Begründung des Verwaltungsgerichts in erheblicher Weise erschüttert, indem dargelegt wird, dass aufgrund fehlerhafter Annahmen des Verwaltungsgerichts mindestens ein Studienplatz mehr zur Verfügung steht, der nicht bereits kapazitätswirksam vergeben ist, so prüft das Beschwerdegericht wie ein erstinstanzliches Gericht, ob der geltend gemachte Anspruch auf vorläufige Zulassung zum Studium besteht (vgl. u.a. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.10.2016, 3 Nc 51/15, juris Rn. 7; Beschl. v. 22.12.2004, 3 Nc 59/04, HmbJVBl. 2007, 41, juris Rn. 7). So liegt es hier.

Die Antragstellerin erschüttert die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Mit der Beschwerdebegründung wird dargelegt, dass für den Fall, dass in dem der Lehreinheit zugeordneten Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit sich die mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2019 weiteren zugelassenen Antragsteller nicht eingeschrieben hätten, weitere Kapazitäten über die horizontale Substituierung für den streitgegenständlichen Studiengang zur Verfügung stünden. Mit Schriftsatz vom 16. März 2020 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass ein Antragsteller den vom Verwaltungsgericht zugewiesenen Studienplatz nicht angenommen hat. Damit legt die Antragstellerin nachvollziehbar dar, dass noch mehr freie Kapazität im Rahmen der horizontalen Substituierung besteht. Die Antragstellerin legt zudem hinreichend dar, dass damit (bei Korrektur der vom Verwaltungsgericht diesbezüglich vorgenommenen Rechnung) mindestens ein weiterer Studienplatz für den Studiengang zur Verfügung steht, als das Verwaltungsgericht berechnet hat. Dem Vorbringen der Antragstellerin ist nicht entgegen zu halten, dass es im Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdebegründungsfrist nicht hinreichend konkretisiert war. Denn erst mit Schriftsatz vom 16. März 2020 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt und damit die Antragstellerin erfahren, dass einer der Antragsteller den ihm vom Verwaltungsgericht vorläufig zugewiesenen Studienplatz nicht angenommen hat.

2. Die nicht mehr nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkte Prüfung seitens des Beschwerdegerichts ergibt, dass die Beschwerde der Antragstellerin Erfolg hat.

Für den Berechnungszeitraum des Studienjahres 2019, d.h. für das Sommersemester 2019 und das Wintersemester 2019/2020 (vgl. § 1 der Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Studienjahr 2019), besteht eine Kapazität im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit von 218 Studienplätzen. Da 215 Studienplätze bereits kapazitätswirksam besetzt sind, stehen für das Wintersemester 2019/2020 noch drei weitere Studienplätze zur Verfügung.

Gegen die Wirksamkeit der von der Antragsgegnerin im Satzungswege vorgenommenen Festsetzung der Zulassungszahlen bestehen keine Bedenken. Ihre Befugnis zur Festsetzung der Zulassungszahlen kann die Antragsgegnerin aus § 3 Abs. 2 und 4 AKapG ableiten und damit auf eine (formal-) gesetzliche Grundlage stützen. Die Hochschule kann danach die Zulassung durch Festsetzung von Zulassungszahlen im Satzungswege beschränken, wenn – wie dies für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fall ist – Anlass zu der Vermutung besteht, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandenen Aufnahmekapazitäten überschreiten wird. Der Gesetzgeber hat in dem Maßgabenkatalog des § 3 Abs. 3 Satz 2 AKapG und durch seinen in § 3 Abs. 3 Satz 1 AKapG enthaltenen Verweis auf die Vorgaben namentlich der Kapazitätsverordnung die für die Festsetzung der Zulassungszahlen maßgeblichen Kriterien selbst geregelt und diese nicht in das Belieben der Hochschulen gestellt (vgl. zur Kritik an der früheren Gesetzesfassung: OVG Hamburg, Beschl. v. 9.2.2015, 3 Nc 55/14, NordÖR 2015, 342, juris Rn. 19 ff.). Damit ist auch hinreichend sichergestellt, dass bei der Festsetzung der Zulassungszahlen dem Kapazitätserschöpfungsgebot, wie es nunmehr mit dem gebotenen Stellenwert und ohne Beschränkung auf eine bloß „angemessene“ Befriedigung der Nachfrage nach Studienplätzen in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AKapG zum Ausdruck gelangt (vgl. zur Kritik an der früheren Gesetzesfassung: OVG Hamburg, a.a.O., juris Rn. 16), Rechnung getragen wird (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.1.2018, 3 Nc 89/17). Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts hinsichtlich des Zustandekommens der Satzung sind nicht zu beanstanden.

a) Zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität der Lehreinheit ist zunächst das unbereinigte Lehrangebot (S) aus den zugeordneten Stellen der Lehrpersonen zu bestimmen.

aa) Das Lehrdeputat der Hochschullehrer beträgt ohne Lehrermäßigungen insgesamt 666 LVS. Die Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis

bei der Antragsgegnerin beträgt gemäß § 12 LVVO 18 LVS. Dabei sind gemäß dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsgliederungsplan folgende Stellen mit folgenden verfügbaren Lehrveranstaltungsstunden zu berücksichtigen:

Stellennummer	Stellen- gruppe	Leitzeichen	Stellenumfang	verfügbare LVS
928	W2	SozA/Prof1	1,00	18,00
2125	W2	SozA/Prof2	1,00	18,00
608	W2	SozA/Prof3	1,00	18,00
796	W2	SozA/Prof4	1,00	18,00
894	W2	SozA/Prof5	1,00	18,00
917	W2	SozA/Prof6	1,00	18,00
595	W2	SozA/Prof7	1,00	18,00
919	W2	SozA/Prof8	1,00	18,00
921	C3	SozA/Prof9	1,00	18,00
922	W2	SozA/Prof10	1,00	18,00
1297	W2	SozA/Prof11	1,00	18,00
925	W2	SozA/Prof12	1,00	18,00
497	W2	SozA/Prof13	1,00	18,00
927	W2	SozA/Prof14	1,00	18,00
929	W2	SozA/Prof15	1,00	18,00
930	W2	SozA/Prof16	1,00	18,00
932	W2	SozA/Prof17	1,00	18,00
933	W2	SozA/Prof18	1,00	18,00
935	W2	SozA/Prof19	1,00	18,00
655	C3	SozA/Prof20	1,00	18,00
931	W2	SozA/Prof21	1,00	18,00
940	W2	SozA/Prof22	1,00	18,00
941	W2	SozA/Prof23	1,00	18,00
3482	W2	SozA/Prof24	1,00	18,00
943	W2	SozA/Prof25	1,00	18,00

944	W2	SozA/Prof26	1,00	18,00
945	W2	SozA/Prof27	1,00	18,00
946	W2	SozA/Prof28	1,00	18,00
2123	W2	SozA/Prof29	1,00	18,00
949	W2	SozA/Prof30	1,00	18,00
2243	W2	SozA/Prof31	1,00	18,00
951	W2	SozA/Prof32	1,00	18,00
2124	W2	SozA/Prof33	1,00	18,00
2126	W2	SozA/Prof34	1,00	18,00
3466	W2	SozA/Prof35	1,00	18,00
3255	W2	SozA/Prof36	1,00	18,00
		SozA/Prof.neu	1,00	18,00
Summe:				<u>666</u>

bb) Die von der Antragsgegnerin für die Hochschullehrer geltend gemachten Lehrverpflichtungsermäßigungen gemäß §§ 16 und 17 LVVO sind vorliegend in Höhe von 94,5 LVS anzuerkennen (hierzu unter aaa). Hingegen kann die Lehrverpflichtungsermäßigung in Höhe von 6 LVS nach § 18 LVVO nicht anerkannt werden (hierzu unter bbb).

aaa) Die von der Antragsgegnerin für die Hochschullehrer geltend gemachten Lehrverpflichtungsermäßigungen gemäß §§ 16 Abs. 1, 16a und 17 Abs. 1 LVVO sind in Höhe von 94,5 LVS statt der vom Verwaltungsgerichts angesetzten 104 LVS sowohl formell (hierzu unter (1)) als auch materiell (hierzu unter (2)) rechtmäßig verteilt worden.

(1) Die Antragsgegnerin hat die Lehrverpflichtungsermäßigungen formell ordnungsgemäß verteilt.

(a) Für die Ermäßigungen nach §§ 16 (Aufgaben in der Forschung), 16a (Promovierendenbetreuung) und 17 (sonstige Aufgaben) LVVO stehen jeder Hochschule zahlenmäßig bestimmte Kontingente zu (§§ 16 Abs. 2, 16a Abs. 2, 17 Abs. 2 LVVO), die gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 LVVO in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 2 Abs. 3 HmbHG oder in Vereinbarungen nach § 2 AKapG festgelegt werden. Dies ist vorliegend mit der im Juni 2018 unterschriebenen Ziel- und Leistungsvereinbarung 2019/2020 geschehen. Darin

sind gemäß der Tabelle 1 der Vereinbarung 1.073 LVS als Forschungskontingent, 30 LVS für die Promovierendenbetreuung und 1.533 LVS für besondere Aufgaben vorgesehen.

Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin liegt in der Verlagerung der Entscheidung über den Umfang von Deputatsreduzierungen auf Ziel- und Leistungsvereinbarungen kein Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt, wie das Beschwerdegericht bereits wiederholt ausgeführt hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 13.11.2017, 3 Nc 77/16, n.v.; Beschl. v. 12.10.2016, 3 Nc 51/15, NordÖR 2017, 111 Ls, juris Rn. 10; Beschl. v. 26.10.2010, 3 Nc 40/09, WissR 2010, 423 Ls, juris Rn. 35; Beschl. v. 19.10.2009, 3 Nc 82/08, WissR 2010, 333 Ls, juris Rn. 23).

Ohne Erfolg macht die Antragstellerin zudem geltend, bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen handele es sich um öffentlich-rechtliche Verträge, die in die Rechte eines Dritten – der Antragstellerin als Studienplatzbewerberin – eingriffen und nach § 58 VwVfG ihrer Zustimmung bedürften. Ob Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den Hochschulen und den jeweils zuständigen Ländern, wie sie in § 2 Abs. 3 HmbHG vorgesehen sind, überhaupt in den Anwendungsbereich der §§ 54 ff. VwVfG fallen (dazu etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2019, § 54 Rn. 40g), kann letztlich dahinstehen. Jedenfalls ist die Antragstellerin keine Dritte im Sinne des § 58 VwVfG, in deren Rechte bereits mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung eingegriffen würde. Vereinbarungen über die Ermäßigung von Lehrverpflichtungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KapVO führen bei der Kapazitätsberechnung zwar zu einer Reduzierung der Kapazität. Die von einer solchen Vereinbarung im späteren Auswahlverfahren nachteilig betroffenen Studienplatzbewerber sind zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Vereinbarung aber noch nicht hinreichend konkret in ihrer Rechtsposition betroffen. Erst mit der Ablehnung der beantragten Zulassung zu einem bestimmten Studium realisieren sich – auch nur im Einzelfall – die nachteiligen Wirkungen einer solchen Vereinbarung. Ihnen steht im Falle der Ablehnung ihrer Bewerbung der Rechtsweg offen und die Wirksamkeit einer Deputatsermäßigung kann in diesem Rahmen vollumfänglich überprüft werden.

Die Ziel- und Leistungsvereinbarung ist nicht unwirksam, weil der Hochschulsenat der Antragsgegnerin an dem Abschluss nicht beteiligt worden ist. Die Nichtigkeitsfolge ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 5 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur notwendigen Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und



Wissenschaftlern an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014, 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136, 338, juris). Es ist schon zweifelhaft, ob sich die Antragstellerin überhaupt auf die aus ihrer Sicht zu Unrecht unterbliebene Beteiligung des Hochschulsenats berufen kann, weil diese erkennbar nicht dem Schutz des Rechts von Studienbewerbern auf Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten dient (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.6.2017, 3 Nc 96/16, n.v.; v. 13.11.2017, 3 Nc 77/16, n.v.). Im Ergebnis kann die Nichtbeteiligung des Hochschulsenats jedenfalls nicht dazu führen, dass eine Ziel- und Leistungsvereinbarung unwirksam wäre. Zu den Verwaltungsverträgen im Sinne von § 59 VwVfG ist anerkannt, dass nur die besonders qualifizierte Rechtswidrigkeit auch zur Nichtigkeit führen kann. Erforderlich ist ein Verstoß gegen eine zwingende Rechtsnorm, die entweder den Abschluss eines Vertrags, d. h. eine Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit durch Vertrag, den Inhalt der vertraglichen Regelung oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs schlechthin verbietet (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 18.12.2014, 2 L 78/12, LKV 2015, 144 Ls, juris Rn. 45; VGH Mannheim, Urt. v. 1.10.2004, 3 S 1743/03, BauR 2005, 1908, juris Rn. 19). Für Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die in ihrer Verbindlichkeit jedenfalls nicht über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der §§ 54 ff. VwVfG hinausgehen, kann kein strengerer Maßstab gelten. Gemessen daran sind Nichtigkeitsgründe nicht einmal ansatzweise ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht stellt mit der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung das Institut der Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Hochschulwesen wie auch die im einschlägigen Landesrecht vorgesehenen Regelungsinhalte einer solchen Vereinbarung in keiner Weise in Frage. Nicht einmal die Beteiligung des Hochschulsenats an dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen ist nach dieser Entscheidung zwingend. Vielmehr dürfen wissenschaftsrelevante Entscheidungen, wie der Beschluss über einen Entwicklungsplan, einem Leitungsorgan zugewiesen werden, soweit die Grundzüge der Entwicklungsplanung weiterhin dem Hochschulsenat vorbehalten bleiben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014, a.a.O., juris Rn. 67). Verfassungsrechtliche Bedenken ergaben sich für das Bundesverfassungsgericht im konkreten Fall erst aus dem Umstand, dass an der betroffenen Hochschule seit 2005 keine Entwicklungsplanung mehr erfolgt war, sondern grundlegende Fragen nur im Rahmen der mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium zu treffenden Zielvereinbarung entschieden wurden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014, a.a.O., juris Rn. 68).

Zudem ist die hier maßgebliche Ziel- und Leistungsvereinbarung auch in formeller Hinsicht rechtswirksam abgeschlossen worden. Der Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung fällt gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG in die Zuständigkeit des Präsidiums. Dem hat die Antragsgegnerin im Verfahren Rechnung getragen. Das Präsidium hat sich die mit der

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung verhandelte Ziel- und Leistungsvereinbarung vom 27. Juni 2018 durch Präsidiumsbeschluss vom 7. Juni 2018 zu Eigen gemacht. Dies ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung der Leiterin der Stabsstelle Planung und Strategie der Antragsgegnerin vom 11. März 2020 (vgl. Anlage 3 d. Schreibens d. Antragsgegnerin v. 13.3.2020). Das Beschwerdegericht sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Das Gericht darf den tatsächlichen Angaben eines Trägers öffentlicher Verwaltung im Hinblick auf dessen Pflicht zu wahrheitsgemäßem und vollständigem Vortrag auch in Kapazitätsstreitigkeiten grundsätzlich Vertrauen entgegenbringen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.10.2019, 3 Nc 119/18, n.v.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.11.2017, OVG 5 NC 1.17, juris Rn. 4). Im vorliegenden Fall gilt mangels dem widerstreitender Anhaltspunkte nichts anderes. Mit seiner Unterschrift hat der Präsident diese Entscheidung als für das Präsidium handelnde Person umgesetzt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 13.11.2017, 3 Nc 77/16, n.v.).

Soweit die Antragstellerin weiter einwendet, die Ziel- und Leistungsvereinbarung sei bereits unwirksam, weil das Ermäßigungskontingent insbesondere im Vergleich zur Universität zu hoch sei und damit gegen das Kapazitätserschöpfungsgebot verstoßen werde, greift dies nicht durch. Die Antragstellerin verkennt insoweit die unterschiedliche Personalstruktur einer Fachhochschule und einer Universität. Die Zahl der Professoren an den Fachhochschulen ist im Verhältnis zu der Zahl der Professoren an Universitäten höher, dafür fehlt es an den Fachhochschulen am akademischen Mittelbau. Dies führt zu den im Verhältnis höheren Ermäßigungskontingenten für die Hochschullehrer.

Schließlich ist die Ziel- und Leistungsvereinbarung auch nicht rechtswidrig, weil – wie die Antragstellerin vorträgt – bei ihrem Abschluss entgegen § 17 LVVO keine Ermessensentscheidung getroffen worden sei. Die §§ 16 ff. LVVO sehen zwar auf der Rechtsfolgenseite jeweils eine Ermessensentscheidung vor. Diese ist aber von den in § 19 Abs. 2 Sätze 4 und 5 LVVO genannten Organen zu treffen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVVO sind für die Verwaltung der Kontingente die Fakultätsleitungen verantwortlich. Diese Organe treffen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 5 LVVO die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung. Demnach ist die Ermessensentscheidung für die Vergabe der jeweiligen Lehrdeputatsermäßigung – wie hier erfolgt – von der Fakultätsleitung zu treffen und nicht vom für den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung verantwortlichen Präsidium.

(b) Die oben genannten Kontingente müssen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 LVVO vom Präsidium der Antragsgegnerin auf die Fakultäten verteilt werden. Das Präsidium der Antragsgegnerin hat auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarung am 19. Juli 2018 die gesamten Kontingente auf die Fakultäten verteilt (Sammelordner II, Abschnitt 5.3). Die Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S) erhielt 202 LVS nach § 16 LVVO, 30 LVS nach § 16a LVVO und 328 LVS nach § 17 LVVO.

(c) Die Verwaltung der nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LVVO den Fakultäten zugeteilten Kontingente erfolgt schließlich auf Ebene der Fakultäten. In Höhe der genannten Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden hat das Dekanat mit Beschluss vom 23. August 2018 (Sammelordner II, Abschnitt 5.4) Lehrermäßigungen für Professorinnen und Professoren der der Fakultät zugeordneten vier Departments ausgesprochen.

(2) Die Antragsgegnerin hat die Lehrverpflichtungsermäßigungen materiell ordnungsgemäß in der anerkannten Höhe verteilt.

(a) Die Entscheidung des Dekanats nach § 16 Abs. 1 LVVO ist sowohl im Sommersemester 2019 als auch im Wintersemester 2019/2020 nur in Höhe von 32,5 LVS statt in Höhe von 35,5 LVS bzw. 38,5 LVS zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 1 LVVO kann bei Professorinnen und Professoren zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung die Lehrverpflichtung ermäßigt oder aufgehoben werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Antragsgegnerin für die „Forschungsprojekte WuS“ plausibel gemacht, für die „Projekte HAW zentral“ dagegen nicht.

Im Hinblick auf die „Projekte HAW Zentral“ hat die Antragsgegnerin bereits auf Tatbestandsseite nicht dargelegt, dass es sich um zusätzliche Aufgaben in der Forschung handelt. Forschung ist die geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen (vgl. BVerfG, Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, juris Rn. 93). Unter angewandter Forschung im Sinne des § 12 HmbHG sind anwendungsbezogene Projekte zu verstehen, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis im Vordergrund steht (vgl. Neukirchen/Reußow/Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz, 2. Aufl. 2017, § 12 Rn. 7). Dies zugrunde gelegt stellt keines der unter „HAW zentral“ gefassten Projekte eine Aufgabe

in der Forschung dar. Vielmehr beschäftigen sich die Projekte mit der Qualitätsverbesserung der Lehre bei der Antragsgegnerin, also um Selbstverwaltungsaufgaben. Denn bei einem „Multiplikator für Kompetenzorientierung“ handelt es sich um Professoren, die ihre Kolleginnen und Kollegen in der Umsetzung des Konzeptes des kompetenzorientierten Lehrens und Prüfens beraten (vgl. <https://www.haw-hamburg.de/qualitaet-in-der-lehre/asd/kompetenzorientiert-lehren.html>, abgerufen am 21.4.2020). Die „Lehr-Lern-Coachs“ leiten Coachinggruppen zu verschiedenen Lehrthemen und bieten - je nach persönlichem Schwerpunkt - auch Einzelcoaching für Lehrende an (vgl. <https://www.haw-hamburg.de/qualitaet-in-der-lehre/asd/lehr-lern-coach.html>, abgerufen am 21.4.2020). Mit dem Projekt „Lehre-Lotsen“ verfolgt die Antragsgegnerin „einen langfristig angelegten Kulturwandel: Das strategische Ziel ist eine implementierte, nachhaltig tragfähige Lehr-, Lern- und Prüfungskultur 4.0“ (vgl. <https://www.haw-hamburg.de/lehrelotsen.html>, abgerufen am 21.4.2020). Mithin sind die für die „Projekte HAW zentral“ angesetzten 9 LVS nicht zu berücksichtigen. Der Umstand, dass es sich dabei faktisch um Aufgaben nach § 17 Abs. 1 LVVO handelt, hat allerdings keine Auswirkungen auf die generelle Rechtmäßigkeit der Verteilungsentscheidung des Kontingents für Aufgaben nach § 17 LVVO. Anders als in der Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 4. Oktober 2019 (3 Nc 130/18, n.v.) hat die Antragsgegnerin vorliegend keine ihr nicht gestattete Umwidmung eines Teilkontingents nach § 16 Abs. 1 LVVO für Aufgaben im Sinne des § 17 LVVO vorgenommen. Jedenfalls ist derzeit nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass die Antragsgegnerin bewusst die eigentlich als Aufgaben nach § 17 LVVO zu bewertenden „Projekte HAW zentral“ als Forschungsprojekte getarnt hat, weil das nach § 17 LVVO bestehende Kontingent in Höhe von 328 LVS durch die Vergabe von Deputatsermäßigungen in Höhe von 326,5 LVS bereits nahezu ausgereizt war.

Im Hinblick auf die departmentbezogenen Forschungsentlastungen hat die Antragsgegnerin hingegen hinreichend dargelegt, dass die Professoren, denen eine Lehrverpflichtungsermäßigung gewährt worden ist, zusätzliche Forschungsaufgaben wahrnehmen und der Tatbestand des § 16 Abs. 1 LVVO damit erfüllt ist. In Bezug auf diese Forschungsentlastungen hat jeder Professor die von ihm begehrte Forschungsentlastung mit einer Beschreibung des von ihm beabsichtigten Projekts beim Forschungsausschuss beantragt (vgl. Anlage 5 zum Schreiben der Antragsgegnerin v. 27.3.2020). Der Forschungsausschuss hat die Anträge geprüft und eine Empfehlung ausgesprochen (vgl. Anlagen 6 bis 9 zum Schreiben der Antragsgegnerin v. 27.3.2020). Soweit die Antragstellerin einwendet, die jeweiligen Forschungsprojekte unterschieden sich in ihrer Höhe, ist dies dem nachvollziehbaren Grund geschuldet, dass jedes Projekt – naturgemäß – einen unterschiedlichen Aufwand

erfordert. Aus dem Beschluss des Dekanats vom 23. August 2018 folgt, dass zur Vorbereitung der Entscheidung des Dekanats über das Forschungskontingent diese Empfehlung bei der Beschlussfassung Berücksichtigung gefunden hat. Es bestehen – auch aufgrund der Projektbeschreibungen in den Anträgen – keine Anhaltspunkte dafür, dass die genehmigten Forschungsprojekte von den jeweiligen Lehrpersonen innerhalb ihrer regelmäßigen Dienstzeit betrieben werden könnten. Als Stütze dieser Annahme dienen insoweit auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 2. Juli 2010, wonach das Lehrdeputat der Professoren an Fachhochschulen für zu hoch gehalten werde (vgl. Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, S. 78, [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.pdf?__blob=publicationFile&v=3)). Die Empfehlungen sind zwar rechtlich nicht maßgebend, können aber im Rahmen der Überlegung, ob die Forschungsprojekte innerhalb der Lehrverpflichtung bewältigt werden können, herangezogen werden. Wenn bei einer Lehrverpflichtung der Professoren von 18 LVS bereits die Belastungsgrenze erreicht ist, spricht dies gegen die Annahme, dass zusätzlichen Forschungsprojekten im Rahmen der normalen Lehrverpflichtung nachgegangen werden kann. Der von der Antragstellerin erhobene weitere Einwand, der mit der Wahrnehmung der nach § 4 Abs. 2 HmbHG bestehenden Aufgabe praxisnaher Forschung und Entwicklung verbundene Aufwand setze keine Reduzierung der Lehrverpflichtung voraus, weil dafür bei einem Lehrdeputat von 18 LVS ausreichend Zeit verbleibe, verfängt auch bei Berücksichtigung einer von der Antragstellerin benannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 29. April 1993 ( 4 S 1092/92, juris) nicht. Auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim schließt Lehrermäßigungen nicht aus. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass ein Lehrdeputat der an Fachhochschulen lehrenden Professoren in Höhe von 18 LVS – so auch das Beschwerdegericht – nicht zu beanstanden sei. Im Hinblick auf die von den Professoren wahrgenommenen Forschungsaufträge heißt es allerdings, dass durch den Rektor zu gewährende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung vorgesehen seien, wenn die Übernahme einer Forschungsaufgabe zusätzlich zu den Lehrverpflichtungen wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar sei (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 29.4.1993, a.a.O., juris Rn. 20).

Soweit von der Antragstellerin eingewendet wird, das Ermäßigungskontingent sei zu hoch und damit werde gegen das Kapazitätserschöpfungsgebot verstoßen, greift dies nicht durch. Denn bei einem Lehrdeputat der Hochschullehrer in Höhe von 666 LVS stellen die nach § 16 Abs. 1 LVVO gewährten Lehrdeputatsermäßigungen in Höhe von 32,5 LVS in etwa einen Anteil von 4,88 % dar.

Die Antragsgegnerin hat auch das ihr auf Rechtsfolgenseite zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Mit Blick auf das Gebot der vollständigen Kapazitätsausschöpfung muss auch bei derartigen organisatorischen Maßnahmen der Hochschule, die sich im Einzelfall auf das stellenbezogene Lehrangebot auswirken, eine Ermessensentscheidung getroffen werden, bei der auch die Belange der Studienplatzbewerber in die Interessenabwägung einbezogen werden müssen. Wie die Hochschulverwaltung die entscheidungserheblichen Belange im Einzelnen gewichtet und gegeneinander abwägt, unterliegt dabei ihrem Stellendispositionsermessen, und zwar auch soweit es um die Belange der Studienplatzbewerber geht. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Festsetzung von Zulassungszahlen hat allein die Einhaltung der durch das Kapazitätserschöpfungsgebot gezogenen rechtlichen Grenzen dieses Ermessens zum Gegenstand. Die Grenzen bestehen darin, dass die Hochschule tatsächlich eine planerische Abwägung vornimmt, dass sie willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abwägt und ferner dabei den Belangen der Studienplatzbewerber ein Gewicht beimisst, das ihren Grundrechten Geltung verschafft und nicht von vornherein dem Gewicht der grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen und Studierenden untergeordnet wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.7.1987, 7 C 10.86, NVwZ 1989, 360, juris Rn. 40; OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.8.2011, 2 NB 439/10, juris Rn. 22). Hiervon ausgehend sind Ermessensfehler weder hinreichend vorgetragen noch sonst ersichtlich. Aus den Ausführungen der Antragsgegnerin zur Beschlussfassung vom 23. August 2018 geht eindeutig hervor, dass das Dekanat erkannt hat, dass ihm im Hinblick auf die Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen ein Ermessensspielraum zukommt. Insoweit hat die Antragsgegnerin im Hinblick auf § 16 Abs. 1 LVVO das Interesse weiterer Studieninteressierter erkannt, erachtet aber die Lehrermäßigungen für die Forschung als unabdingbar, weil die Qualität der Lehre ohne eigene Forschungsprojekte nicht gewährleistet werden kann. Diese Erwägungen genügen den oben aufgezeigten Anforderungen. Soweit die Antragstellerin einwendet, die Ermäßigung für die Forschung sei nicht als unumgänglich anzusehen, weil die vorrangige Aufgabe der Antragsgegnerin die Ausbildung sei und nur in diesem Rahmen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden dürften, greift dies nicht durch. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die von der Antragsgegnerin genehmigten Forschungsprojekte keine Praxisnähe aufweisen. Schließlich hat das Beschwerdegericht keine begründeten Zweifel daran, dass die Antragsgegnerin in Anbetracht der vorgelegten Auflistung der jeweils gewährten Ermäßigungen eine Ermessensentscheidung im Hinblick auf jede einzelne Lehrermäßigung getroffen hat (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.8.2011, a.a.O., juris Rn. 23). Ob ein Ermessensfehler des Dekanats daraus resultiert, dass es sich bei seiner Verteilungs-

entscheidung an die vorab nach § 79a HmbHG getroffene Abstimmung in der HAW-Leitungsrunde vom 10. Juli 2018 (vgl. Sammelordner II, Abschnitt 5.2, Anlage 2b) gebunden fühlte, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, weil unabhängig davon ausreichend Kapazität zur Verfügung steht.

(b) Vorliegend ist die Lehrverpflichtungsermäßigung nach § 16a LVVO in Höhe von 4 LVS anzuerkennen. Gemäß § 16a Abs. 1 und 2 LVVO kann die Lehrverpflichtung bei Professoren zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Absatz 7 HmbHG ermäßigt oder aufgehoben werden. Diese Voraussetzungen hat die Antragsgegnerin für Lehrermäßigungen in Höhe von 4 LVS plausibel gemacht (vgl. Sammelordner II, Abschnitt 5.4).

Die Antragsgegnerin hat auf Tatbestandsseite glaubhaft gemacht, dass es bei ihr ein Graduiertenkolleg in Kooperation mit der Universität Hamburg gibt (<https://www.haw-hamburg.de/ws-soa/forschung/kooperatives-graduiertenkolleg.html>, abgerufen am 23.4.2020), für das zurzeit Professor Seuwka eine Betreuung übernommen hat.

Auch auf Rechtsfolgenseite hat die Beklagte das ihr zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Dies ergibt sich aus den Ausführungen zur Beschlussfassung vom 23. August 2018 (vgl. Sammelordner II, Abschnitt 5.4). Ermessensfehler sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Das Dekanat hat erkannt, dass ihm in Hinblick auf die Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen auch in Bezug auf § 16a LVVO ein Ermessensspielraum zukommt. Insoweit hat die Antragsgegnerin im Hinblick auf § 16a LVVO das Interesse weiterer Studieninteressierter erkannt, erachtet aber die Lehrermäßigungen für die Betreuung von Promovierenden als unabdingbar, weil nur so der erhebliche Aufwand, der für die beteiligten Professoren entsteht, ausgeglichen werden kann. Insbesondere werde das zur Verfügung stehende Kontingent von insgesamt 30 LVS mit 4 LVS bei Weitem nicht ausgeschöpft. Das restliche Kontingent werde nicht in Anspruch genommen. Diese Erwägungen genügen gerade noch den oben aufgezeigten Anforderungen an die Ermessensentscheidung.

(c) Vorliegend sind Lehrverpflichtungsermäßigungen nach § 17 Abs. 1 LVVO nur in Höhe von 58 LVS statt der angesetzten 63 LVS anzuerkennen. Gemäß § 17 Abs. 1 LVVO kann die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5a oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt. Diese Voraussetzungen hat die Antragsgegnerin für Lehrermäßigungen in Höhe von 58 LVS je Semester plausibel gemacht (vgl. Sammelordner II, Abschnitt 5.4).

Der zunächst erhobene Einwand der Antragstellerin, die von den Dekanatsmitgliedern Prof. Bergs-Winkels und Prof. Weber für sich selbst beschlossenen Reduzierungen in Höhe von insgesamt 16 LVS seien nicht anzuerkennen, weil nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG eine Teilnahme Beteiligter an der Beratung und Beschlussfassung von sie begünstigenden Regelungen unzulässig sei, verfängt nicht. Es ist bereits fraglich, ob der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG, wonach in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden darf, wer selbst Beteiligter ist, überhaupt eröffnet ist. Ein Verwaltungsverfahren ist nach § 9 HmbVwVfG die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Vorliegend wirkt sich die Anerkennung einer Lehrdeputatsermäßigung durch das Dekanat als Leitungsorgan der Fakultät (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.6.2017, 3 Nc 105/16, n.v.) nur gegenüber dem jeweiligen Hochschullehrer aus. Ob es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, erscheint fraglich. Aber auch ungeachtet der Frage, ob überhaupt ein Verwaltungsverfahren vorliegt, findet § 20 HmbVwVfG vorliegend keine Anwendung, weil die oben genannten Professoren an der Entscheidung kraft Gesetzes unabhängig von persönlichen Befindlichkeiten beteiligt sein mussten (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 20 Rn. 7a; Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2019, § 20 Rn. 25). Für Prof. Bergs-Winkels und Prof. Weber bestand gemäß § 19 Abs. 2 Satz 5 LVVO als Mitglied des Dekanats die Dienstpflicht, die Entscheidungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu treffen.

Die Aufgaben, die die Antragsgegnerin als Hochschulfunktionen ausweist, hat sie hinreichend plausibel gemacht: Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten auf Fakultätsebene darf in Ansatz gebracht werden. Gemäß § 87 Abs. 1 HmbHG hat die Hochschule eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Darüber hinaus werden gemäß § 89 Abs. 6 HmbHG – wie hier – in den Fakultäten Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Auch § 11 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Juni 2016 (Amtl. Anz. 2016, S. 1167) ist zu entnehmen, dass dem Gleichstellungsauftrag auf Fakultätsebene nachzukommen ist. Das Beschwerdegericht akzeptiert gerade noch, dass die Funktion von zwei Professoren wahrgenommen wird. Zum einen steht der



Wortlaut des § 89 Abs. 6 HmbHG dem nicht entgegen. Zum anderen erscheint der Ansatz von insgesamt 2 LVS für beide Gleichstellungsbeauftragte in Anbetracht der von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 13. März 2020 aufgezählten Aufgaben nicht überhöht. Der „Vorsitz Fachkommission § 38 HmbHG für die nichttechnischen Studiengänge“ und der „Beauftragte für die Belange behinderter Studierender“ (vgl. § 88 HmbHG) stellen Aufgaben in der Selbstverwaltung i.S.d. § 5 Abs. 2 HmbHG dar. Dies gilt auch für den „Beauftragten des Präsidiums für migrationsbedingte Hochschulentwicklung“. Grundsätzlich übernimmt zwar das Präsidium gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 12 HmbHG die Wahrnehmung aller Angelegenheiten der Hochschule, für die gesetzlich keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Es kann aber gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 HmbHG einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Das dürfte hier der Fall sein, indem das Präsidium Prof. Seuwka mit der Aufgabe der geordneten Integration der großen Zahl von Geflüchteten in den Hochschulbereich betraut hat (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13.3.2020). Ebenfalls um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt es sich bei der Funktion „Vertrauensdozentin der HAW Hamburg; Projektleitung“, mit welcher die konzeptionelle Entwicklung und Leitung der Vertrauensstelle für Studierende verbunden ist. Die Aufgabe der „Konfliktlotsin“, die dienststelleninterne Konflikte der Beschäftigten der Antragsgegnerin schlichten soll, ist auch anzuerkennen. Es dürfte sich zwar entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin nicht um eine Aufgabe in der Selbstverwaltung, sondern um eine Personalangelegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen, die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbHG als staatliche Auftragsangelegenheiten von der Hochschule wahrzunehmen ist, handeln. Die Regelung des § 17 Abs. 1 LVVO erfasst aber hinsichtlich des Kontingents für sonstige Aufgaben auch den Zweck der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule.

Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Fakultätsfunktionen (Prodekan, FIO, Berufungsbeauftragte, Digitalisierung und exemplarische Entwicklung eines HOUU-Angebots) stellen ebenso anerkennungswürdige Aufgaben in der Selbstverwaltung dar. Auch wenn die Funktion der Prodekanin von Prof. Bergs-Winkels, die bereits zum 31. März 2019, also noch vor dem Studienjahr 2019 die Antragsgegnerin verlassen hatte, nicht mehr wahrgenommen werden konnte, steht dies dem Ansatz der gewährten Ermäßigung nicht entgegen. Denn maßgeblich ist insoweit auf den Berechnungstichtag – hier den 1. September 2018 – abzustellen, an dem Prof. Bergs-Winkels noch Hochschullehrerin bei der Antragsgegnerin war. Dem steht die Regelung des § 5 Abs. 2 KapVO nicht entgegen. Danach sollen wesentliche Änderungen der Daten berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin erkennbar sind. Der Weggang von Prof. Bergs-Winkels ist dementsprechend nicht zu berücksichtigen, weil dieser ausweislich des

glaubhaften Vortrags der Antragsgegnerin für sie am Berechnungstichtag (vgl. dazu OVG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2012, 3 Nc 53/11, NordÖR 2012, 186 Ls, juris Rn. 25) nicht erkennbar war. Auch die Regelung des § 5 Abs. 3 KapVO findet keine Anwendung, weil anerkannt ist, dass kein Raum mehr für eine Neufestsetzung besteht, wenn – wie im vorliegenden Fall durch Erlass der Bescheide im August 2019 – ein Vergabeverfahren der Hochschule abgeschlossen ist (vgl. Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage 2003, § 5 KapVO Rn. 7; OVG Hamburg, Beschl. v. 22.1.2016, 3 Nc 236/15, n.v.). Anderenfalls bliebe z.B. völlig unklar, wie nach einer Neuberechnung mit dem Ergebnis einer geringeren Kapazität (rechtskräftig) überschießend zugelassene Studierende wieder aus dem Studium entfernt werden könnten.

Nicht in Ansatz zu bringen ist auf Fakultätsebene allerdings die Funktion „Gleichstellungsbeauftragte (Fakultäts-Anteil)“ in Höhe von insgesamt 2 LVS. Der Antragsgegnerin ist es nicht gelungen, dem Beschwerdegericht plausibel zu machen, worin der Unterschied zwischen der Funktion „Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät“ und der Funktion „Gleichstellungsbeauftragte (Fakultäts-Anteil)“, die jeweils eine eigene Ermäßigung rechtfertigen soll, besteht. Zudem erscheint der Ansatz auch deshalb überhöht, weil im Entwurf der neunten Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Sammelordner II, Abschnitt 5.2 Anlage 1a) nur ein Gesamtumfang der Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 2 LVS und nicht wie hier in Höhe von insgesamt 4 LVS (Sammelordner II, Übersicht des Abschnitts 5.4) vorgesehen ist.

Auch anzuerkennen sind folgende von der Antragsgegnerin geltend gemachte Departmentfunktionen: Leitung Department, stellvertretende Leitung Department, Haushaltsbeauftragter, Vorsitz Prüfungsausschuss, Studienreformausschuss BASA/BABE, Studiengangsbeauftragte, Studienfachberatung, Promotionsbeauftragter und Internationales im Department. Insbesondere hat die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2020 hinreichend plausibel dargelegt, welche Aufgaben die Departmentsleitung, die gemäß § 17 Abs. 1 der Grundordnung aus dem Leiter des Departments und dem Stellvertreter besteht, wahrnimmt. Anhaltspunkte dafür, dass der Ansatz von insgesamt 8,5 LVS für die Departmentsleitung zu hoch ist, sind in Anbetracht der Größe des Departments Soziale Arbeit weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.9.2019, 3 Nc 7/19, n.v.). Der Einwand der Antragstellerin, es werde nicht begründet, weshalb Prof. Voigtsberger sowohl eine Reduzierung für die Departmentsleitung als auch für die Stellver-

tretung erhalte, trägt nicht. Zwar widerspricht die Personalunion des Leiters und Stellvertreters der Regelung des § 17 Abs. 1 der Grundordnung, aber zum einen ändert dieser Umstand nichts an dem anfallenden Aufwand für die Tätigkeit der Departmentsleitung, zum anderen ist den Angaben auf der homepage der Antragsgegnerin zu entnehmen, dass die Stellvertreterposition nun von Prof. Langer wahrgenommen wird (vgl. <https://www.haw-hamburg.de/fakultaeten-und-departments/ws/departments.html>; abgerufen am 22.4.2020). Auch gerade noch hinreichend plausibel dargelegt hat die Antragsgegnerin, dass die „Koordination der Projektwoche“ in Abgrenzung zu der Aufgabe der Departmentsleitung, den Lehrveranstaltungsplan zu erstellen, zusätzliche Aufgaben umfasst. Nicht in Ansatz zu bringen ist auf Departmentsebene hingegen die mit 1 LVS berücksichtigte Funktion „Gleichstellungsbeauftragte des Departments“. Das Hamburgische Hochschulgesetz sieht eine Gleichstellungsbeauftragte auf Departmentsebene nicht vor. Auch der Grundordnung ist zu entnehmen, dass nur auf Fakultätsebene, aber nicht auf Departmentsebene eine Gleichstellungsbeauftragte erforderlich ist. So benennt § 11 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung als Aufgabe der Fakultät die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages. Gemäß § 14 Abs. 3 der Grundordnung enthält die Aufzählung der Aufgaben des Departments hingegen nicht die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages. Schließlich ist auch die Funktion „BaföG-Beratung/Förderangelegenheiten“ nicht – wie geschehen – mit 2 LVS in Ansatz zu bringen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, weshalb dafür ein eigener Funktionsanteil in Ansatz gebracht wird, obwohl ausweislich der Angaben der Antragsgegnerin die „Bearbeitung von BaföG-Angelegenheiten“ zu den Aufgaben der Departmentsleitung zählt (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin v. 13.3.2020).

Die Antragsgegnerin hat in Bezug auf die zu berücksichtigenden Aufgaben i.S.d. § 17 Abs. 1 LVVO zudem hinreichend dargelegt, dass die betreffenden Funktionen die Ausübung der Lehrtätigkeit in dem angesetzten Umfang ausschließen und der Tatbestand damit erfüllt ist. Dem Beschluss des Dekanats vom 23. August 2018 ist zu entnehmen, dass die Wahrnehmung der aufgeführten Aufgaben mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden sei und bei einem vollen Lehrdeputat nicht erfolgen könne, ohne dass dies zu Lasten der übrigen nach § 12 HmbHG bestehenden Dienstverpflichtungen ginge. Zur Vorbereitung der Entscheidung hat das Dekanat insoweit insbesondere die Stellungnahme der Departmentsleitungen der Fakultät berücksichtigt (vgl. auch Anlage 9 zum Schreiben d. Antragsgegnerin v. 27.3.2020). Insoweit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die benannten Funktionen von den jeweiligen Lehrpersonen innerhalb ihrer regelmäßigen Dienstzeit betrieben werden könnten. Es ist zudem nichts dafür ersichtlich, dass die von den einzelnen Lehrpersonen beantragten Ermäßigungen vom Dekanat ungeprüft übernommen worden sind. Eine

diese Darlegungen übersteigende Dokumentationspflicht der Antragsgegnerin besteht auch hier nicht.

Die Antragsgegnerin hat das ihr auf Rechtsfolgenseite zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Mit Blick auf das Gebot der vollständigen Kapazitätsausschöpfung muss auch bei derartigen organisatorischen Maßnahmen der Hochschule – wie bereits zu § 16 LVVO ausgeführt – eine Ermessensentscheidung getroffen werden, bei der auch die Belange der Studienplatzbewerber in die Interessenabwägung einbezogen werden müssen. Ermessensfehler sind vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Aus den Ausführungen der Antragsgegnerin zur Beschlussfassung vom 23. August 2018 geht eindeutig hervor, dass das Dekanat erkannt hat, dass ihm im Hinblick auf die Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen ein Ermessensspielraum zukommt. Insoweit hat das Dekanat das Interesse weiterer Studieninteressierter in seine Erwägungen eingestellt, erachtet aber die Funktionsentlastungen als unabdingbar. Die Wahrnehmung der im Beschlussvorschlag aufgeführten Aufgaben sei mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Dieser könne bei einem vollen Lehrdeputat nicht erfolgen, ohne dass dies zu Lasten der übrigen Dienstverpflichtungen gehe, die in § 12 HmbHG beschrieben seien. Diese Erwägungen genügen den oben aufgezeigten Anforderungen. Das Beschwerdegericht hat keine begründeten Zweifel daran, dass die Antragsgegnerin in Anbetracht der vorgelegten Auflistung der jeweils gewährten Ermäßigungen eine Ermessensentscheidung im Hinblick auf jede einzelne Lehrermäßigung getroffen hat (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.8.2011, 2 NB 439/10, juris Rn. 23).

(d) Der von der Antragstellerin erhobene Einwand, die Lehrermäßigungen seien nicht anzuerkennen, weil die Lehrpersonen oftmals von ihren Lehrdeputatsermäßigungen keinen Gebrauch machten, was anhand der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVVO von der jeweiligen Lehrperson zu erstellenden Bestätigungen der persönlichen Erfüllung der Lehrverpflichtung nach Ablauf eines Semesters nachzuvollziehen wäre, trägt nicht. Es ist nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass die erteilten Ermäßigungen nicht genutzt würden. Selbst wenn Letzteres der Fall sein sollte, könnten hieraus aber keine kapazitätsrechtlichen Folgerungen abgeleitet werden. Denn § 9 Abs. 2 Satz 1 KapVO bestimmt, dass die Verminderung der Regellehrverpflichtung nach anderen Vorschriften – hier §§ 16 ff. LVVO – zu berücksichtigen ist. Damit wird ausdrücklich eine normative Verbindung zu der im Rahmen des Dienstrechts geltenden Lehrverpflichtung einer Lehrperson hergestellt, die ein freiwilliger Verzicht auf eine gewährte Verminderung nicht aufzuheben vermag.

bbb) Die geltend gemachte Verminderung nach § 18 LVVO ist kapazitätsrechtlich nicht anzuerkennen. Nach § 18 LVVO kann die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter ermäßigt werden, und zwar bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 um bis zu 12%, bei mindestens 70 um bis zu 18% und bei mindestens 90 um bis zu 25%. Nach § 18 LVVO steht die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Schwerbehinderte im Ermessen, was zum einen das Wort „kann“ deutlich macht und sich daraus ergibt, dass die Höhe der Ermäßigung nicht genau festgelegt ist, sondern nur Höchstvorgaben („bis zu ...“) vorgegeben sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2019, 3 Nc 51/18, juris Rn. 31; Beschl. v. 6.9.2019, 3 Nc 71/18, n.v.; so auch Ziffer 9 Neunte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg v. 19.7.2018, Hochschulanzeiger Nr. 135/2018, S. 3). Aus dem Grad der Behinderung kann allerdings nicht auf das Ausmaß der Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Erwägungen zu den tatsächlichen Auswirkungen der konkreten Schwerbehinderung auf die Lehrfähigkeit anzustellen. In Bezug auf die vorliegende Entscheidung der Antragsgegnerin, die Lehrverpflichtung in drei Fällen jeweils um 2 LVS zu ermäßigen, liegt zwar ein Protokoll über eine Sitzung des Dekanats vom 23. August 2018 vor (Sammelordner II, Abschnitt 5.5), wonach die geschäftsführende Dekanin in persönlichen Gesprächen festgestellt habe, in welcher Art und Weise die Behinderungen auch unmittelbare Auswirkungen auf die dienstlichen Aufgaben und insbesondere auf die Lehrverpflichtung der Antragstellenden habe und inwieweit diese Auswirkungen nicht auf andere Art und Weise kompensiert werden könnten. Die jeweils zur Gewährung empfohlene Minderung des Deputats sei in die Beschlussvorlage eingeflossen. Diese Ausführungen lassen jedoch nicht die erforderliche spezifische Begründung – auch unter Berücksichtigung der Belange der Studienbewerber (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 27.3.2018, 3 Nc 79/17, n.v.) – für die hier geltend gemachte Ermäßigung der Lehrverpflichtung um jeweils 2 LVS erkennen. Es fehlt weiterhin an Ausführungen zu konkreten Einschränkungen der maßgeblichen Lehrperson im allgemeinen Erwerbsleben (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.9.2019, a.a.O).

cc) Das Lehrdeputat der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt 191 LVS. Die gemäß dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsgliederungsplan vorhandenen Stellen sind wie folgt zu berücksichtigen:

	Stellenummer	Stellen- gruppe	Leitzeichen	Stellen- umfang	Deputat je Stelle	verfüg- bare LVS
1.	866	E11	SozA/Med1	1,00	8,00	8,00

2.	862	E13	SozA/ StandpSoz1	0,95	7,60	7,60
	2776	E13	SozA/ StandpSoz1a	0,05	0,40	0,40
3	1887	E13	SozA/BE1	0,50	4,00	4,00
4.			SozA/BE1a	0,50	8,00	8,00
5.	2254	E11	SozA/BE2	1,00	16,00	16,00
6.	2256	E13	SozA/BE3	1,00	16,00	16,00
7.	2388	E13	SozA/BE4	0,75	12,00	12,00
8.	2495	E13	SozA/BE5	1,00	16,00	16,00
9.	2814	E13	SozA/BE6	1,00	16,00	16,00
10.	2012	E13	SozA/DSA1	1,00	6,00	6,00
11.	469	E13	SozA/MSA1	0,75	6,00	6,00
12.	2318	E13	SozA/BSA1	0,50	8,00	8,00
13.	2319	E13	SozA/BSA2	0,67	11,00	11,00
14.	2320	E13	SozA/BSA3	0,75	12,00	12,00
15.	2628	E13	SozA/BSA5	1,00	16,00	16,00
16.	2492	E13	SozA/BSA6	0,50	8,00	8,00
17.	2493	E13	SozA/BSA7	0,50	8,00	8,00
18.	3214	E13	SozA/BSA9	0,25	4,00	4,00
19.	3306	E13	SozA/BSA10	0,50	8,00	8,00
20.	3358	E 13	SozA/MFA	0,75	0,00	0,00
21.	3384	E 13	SozA/FW4	0,25	4,00	0,00
22.	3138	E 13	W&S/Promo1	0,50	0,00	0,00
23.	3301	E13	W&S/Promo2	0,50	0,00	0,00
24.	3309	E 13	W&S/Promo3	0,50	0,00	0,00
25.	3289	E 13	SozA/LLFMa- the	0,66	0,00	0,00
26.	3291	E 13	SozA/OnlBer	0,50	0,00	0,00
Summe:	=					191

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, richtet sich die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiter bei der Antragsgegnerin gemäß §§ 14 Abs. 1, 10 Abs. 5 Satz 1 LVVO nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung, wobei Mindest- und Höchstverpflichtungen gemäß § 10 Abs. 5 Sätze 2 und 4 sowie § 14 Abs. 2 LVVO zu beachten sind. Dementsprechend ergeben sich die in der Tabelle angegebenen Deputate aus den vorgelegten Stellenbeschreibungen. Ergänzend gilt Folgendes:

Nach der tabellarischen Übersicht der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Sammelordner II, Abschnitt 3.1) ist die Stelle mit dem Leitzeichen SozA/BE1a – wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt – zu berücksichtigen, obwohl sie nicht vom Verwaltungsgliederungsplan aufgeführt wird. Laut dem Vortrag der Antragsgegnerin besteht das Lehrangebot in der genannten Höhe.

Die Stelle mit dem Leitzeichen SozA/MFA ist nicht zu berücksichtigen, weil sie sich auf den kostenpflichtigen kapazitätsneutralen Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften bezieht.

Die Stelle mit dem Leitzeichen SozA/FW4 ist nicht zu berücksichtigen. Zwar ist diese Stelle entgegen dem Vermerk im Verwaltungsgliederungsplan nicht weggefallen und wird auf der Stelle auch selbstständige Lehre durchgeführt. Nach den glaubhaften Angaben der Antragsgegnerin wird die 25%-Stelle aber genutzt, um die Reduzierung der Stelle SozA/Prof. 16 in der Lehre um 25% zu kompensieren. Dafür ist die befristete Reduzierung der Stelle SozA/Prof. 16 nicht geltend gemacht worden (vgl. Anlage A1 zum Schreiben d. Antragsgegnerin vom 17.9.2019). Dieses Vorgehen wird ausnahmsweise vom Beschwerdegericht akzeptiert.

Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin sind die Stellen mit dem Leitzeichen W&S/Promo2, W&S/Promo3, SozA/LLFMathe und SozA/onlBer nicht zu berücksichtigen. Ausweislich der Stellenbeschreibungen weisen diese Stellen bereits keine selbstständige Lehre auf. Auf die Gültigkeit der kw-Vermerke, die die Antragstellerin bestreitet, weil nicht nachgewiesen sei, dass sie vom dafür zuständigen Präsidium beschlossen worden seien, kommt es insoweit nicht an. Insoweit ist allerdings auf § 90 Abs. 6 Nr. 1 HmbHG zu verweisen, wonach es Aufgabe des Dekanats ist, die vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel zu bewirtschaften und über die Zuordnung von Quellen innerhalb der Fakultät zu entscheiden (vgl. Neukirchen/Reußow/Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz, 2. Aufl. 2017, § 100 Rn. 4).

dd) Als Lehrauftragsstunden sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 AKapG, § 10 Satz 1 KapVO die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einzubeziehen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3 AKapG, § 10 Satz 2 KapVO nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln

für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Dies gilt nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3 AKapG, § 10 Satz 3 LVVO ferner nicht, soweit Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernimmt.

Die Lehrauftragsstunden sind für das Wintersemester 2017/2018 mit 69 LVS und für das Sommersemester 2018 mit 35 LVS zu veranschlagen, woraus sich ein Durchschnittswert von 52 LVS ergibt.

aaa) Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die unter „Zusatzangebote“ aufgeführten Lehrveranstaltungen kapazitär berücksichtigt. Als Lehrauftragsstunden werden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 1 AKapG und § 10 Satz 1 KapVO nur die für den erforderlichen Ausbildungsaufwand eingesetzten Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Diese Regelungen sind Ausfluss der das gesamte Kapazitätsrecht beherrschenden Bilanzierungssymmetrie, wonach Lehrangebot und Lehrnachfrage nach den gleichen Kriterien berechnet werden müssen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Band 2, 2013, § 21 Rn. 405). Vorliegend handelt es sich bei den „Zusatzangeboten“ um Lehrveranstaltungen für den erforderlichen Ausbildungsaufwand (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.9.2019, 3 Nc 71/18, n.v.), weil Studierende des Departments Soziale Arbeit in diesen Zusatzangeboten Credits erwerben können. Da diese „Zusatzangebote“ damit nachweislich curriculumsrelevant sind, es sich also nicht um Lehre außerhalb des Curriculums handelt, müssen sie im Rahmen des Lehrangebots Berücksichtigung finden, zumal die Bezeichnung als „Zusatzangebot“ insoweit willkürlich erscheint und nicht nachzuvollziehen ist.

bbb) Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die als Vakanzvertretung eingesetzten Lehraufträge in der Kapazitätsberechnung nicht zu berücksichtigen sind. Denn nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 AKapG und § 10 Satz 2 KapVO werden Lehrauftragsstunden nicht in die Berechnung einbezogen, soweit sie aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Unbesetzt in diesem Sinne sind auch die Stellen der Hochschullehrer, die in Elternzeit, im „Sabbatjahr“ oder beurlaubt waren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 27.3.2018, 3 Nc 79/17, juris Rn. 28). Die Antragsgegnerin durfte somit die hierfür erbrachten Lehrauftragsstunden von den insgesamt erbrachten Lehrauftragsstunden in Abzug bringen. Anderenfalls käme es zu einer nicht gerechtfertigten fiktiven Kapazitätserhöhung, da die Stellen für Hochschullehrer bei der Ermittlung des Lehrangebots nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die Hochschullehrer in Elternzeit, im „Sabbatjahr“



oder beurlaubt sind. Dadurch wird das abstrakte Stellenprinzip nach § 8 KapVO, das nur durch § 10 Satz 2 KapVO für Lehrauftragsstunden, die aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet werden, partiell durchbrochen wird, nicht verkannt. Es ist zwar im Ansatz sicherlich zutreffend, dass das abstrakte Stellenprinzip nicht durch erweiternde Auslegungen ausgehöhlt werden darf. Die Hochschule darf aber – gerade im wohlverstandenen Ausbildungsinteresse der Studierenden – nicht gehindert sein, in Fällen, in denen Lehre durch Elternzeiten und Sabbattjahre wegfällt, den durch die von ihr nicht behebbare Vakanz verursachten Ausfall an Lehrleistungen aufzufangen. Es liefe den Ausbildungsinteressen der Studierenden und Studienbewerber offenkundig zuwider, wenn es in derartigen Fällen mit der Hinzurechnung der Lehrauftragsstunden zum Deputat der vakanten Stelle und damit letztlich fiktiver Lehrleistungen zum Lehrangebot sein Bewenden hätte (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 1.7.2011, 2 B 45/11.NC, juris Rn. 36). Es liegt auf der Hand, dass eine Hochschule, die eine durch eine Vakanz verursachten Lehrausfall durch andere personelle Maßnahmen wie etwa die Erteilung von Lehraufträgen auffangen will, sich nicht – fiktiv – sowohl das Lehrdeputat der Vakanz als auch dasjenige, das durch die Ausgleichsmaßnahmen entsteht, bei der Kapazitätsermittlung anrechnen lassen muss mit der Folge, dass die Ausgleichsmaßnahmen letztlich kapazitätserhöhend wirken (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.9.2019, 3 Nc 71/18, n.v.).

ccc) Die von der Antragsgegnerin aufgeführten Lehraufträge für die „Versorgung nachträglich zugelassener Studierender“ im Wintersemester 2017/2018 in Höhe von insgesamt 18 LVS gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 AKapG sind entgegen dem Vortrag der Antragstellerin nicht zu berücksichtigen (vgl. zum Studienjahr 2017: OVG Hamburg, Beschl. v. 27.3.2018, 3 Nc 79/17, juris Rn. 29). Nach dieser Vorschrift bleiben Lehrveranstaltungsstunden u.a. dann unberücksichtigt, soweit sie dem Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger oder der Deckung sonstiger vorübergehender Bedarfe dienen. Lehraufträge, die nur zu vorübergehenden Zwecken erteilt wurden, sollten ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs unberücksichtigt bleiben, damit ein nur temporär höheres Niveau in den Folgejahren nicht fortgeschrieben wird (Bü-Drs. 21/2519, S. 15). Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in Art. 12 GG wurzelnde Kapazitätserschöpfungsgebot. Das Kapazitätserschöpfungsgebot verlangt, dass die Zulassungszahlen so festgesetzt werden, dass die erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird (vgl. grundlegend BVerfG, Urf. v. 18.7.1972, 1 BvL 32/70 u.a., BVerfGE 33, 303, juris Rn. 72 ff.). Es ist hingegen verfassungsrechtlich nicht geboten, dass Studienplätze über die ermittelte tatsächlich vorhandene

Lehrkapazität hinausgehend vergeben werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.6.1980, 1 BvR 967/78 u.a., BVerfGE 54, 173, juris Rn. 56). Der Ermittlung der im maßgeblichen Berechnungszeitraum tatsächlich vorhandenen Kapazität dienen zunächst § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 1 AKapG und § 10 Satz 1 KapVO, soweit auf die in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern zur Verfügung gestandenen Lehrauftragsstunden abgestellt wird, weil nach der notwendig prognostischen Betrachtung hiernach angenommen werden kann, dass diese Kapazität auch weiterhin zur Verfügung steht. Wurden Lehraufträge indes nur zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs erteilt, ist gerade nicht anzunehmen, dass diese auch weiterhin zur Befriedigung von Lehrnachfrage zur Verfügung stehen. Fallen die vorübergehend erteilten Lehraufträge planmäßig weg, steht mithin tatsächlich diese Kapazität nicht mehr zur Verfügung, weshalb deren Nichtberücksichtigung gerechtfertigt ist.

Die Antragsgegnerin hatte (allerdings bereits in den Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018) ausgeführt, dass die seinerzeit relevanten Lehraufträge zur „Versorgung nachträglich zugelassener Studierender“ im Wintersemester 2016/2017 als zusätzliches Angebot für Studierende erteilt worden seien, die aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts zum Studium zugelassen worden seien. Die Antragsgegnerin hatte nachvollziehbar dargelegt, dass die genannten Lehraufträge zur Bewältigung der aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses zugelassenen Studierenden dienten, um diesen den Einstieg im laufenden Semester unter angemessenen Ausbildungsbedingungen zu ermöglichen. Es bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Vortrag nicht auch für die hier zum maßgeblichen Berechnungstichtag relevanten Lehraufträge zur „Versorgung nachträglich zugelassener Studierender“ im Wintersemester 2017/2018 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 9. November 2017 (19 ZE BASA WiSe 2017/2018) übertragbar sein sollte. Das Verwaltungsgericht hatte die Antragsgegnerin verpflichtet, 85 Antragstellern, davon 52 außerhalb der festgesetzten Kapazität, vorläufig einen Studienplatz zuzuweisen. Insoweit handelt es sich um Lehraufträge zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 AKapG, nämlich zur Bewältigung der Ausbildung der erheblichen Menge an nachträglich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zugelassenen Studierenden. Der Bedarf ist deshalb als vorübergehend anzusehen, weil die Zulassung der Studierenden zu einem großen Teil außerhalb der festgesetzten Kapazität erfolgte und die Antragsgegnerin nicht davon ausgehen musste, auch außerhalb der festgesetzten Kapazität Studierende zulassen zu müssen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Bedarf tatsächlich nicht nur vorübergehend ist, etwa weil

die Kapazität planmäßig zu niedrig festgesetzt war und zukünftig zu niedrig festgesetzt werden wird, so dass die Antragsgegnerin von vornherein damit rechnen musste und rechnen muss, Studierende außerhalb der festgesetzten Kapazität zuzulassen.

ddd) Der Einwand der Antragstellerin, das Lehrangebot, das bei der Lehrveranstaltung „Mastersalon“ im Masterstudiengang Soziale Arbeit von Mitarbeitern der Evangelischen Fachhochschule des Rauhen Hauses erbracht werde, müsse nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AKapG und § 10 KapVO als Lehrauftragsstunden berücksichtigt werden, greift nicht durch. Die kapazitätsrechtliche Irrelevanz dieses Lehrangebots folgt aus § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 Halbsatz 2 AKapG. Danach bleiben Lehrveranstaltungsstunden unberücksichtigt, die freiwillig und unentgeltlich durch Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder andere hauptberuflich außerhalb der Hochschule tätige Personen erbracht worden sind. Das trifft auf die Referenten des Rauhen Hauses zu. Nach den Angaben der Antragsgegnerin beauftragt und bezahlt sie die Referenten nicht. Damit stellt das Rauhe Haus aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der Antragsgegnerin seine Referenten – jedenfalls für die Studierenden der Antragsgegnerin unentgeltlich – zur Verfügung. Der Umstand, dass das Rauhe Haus die Tätigkeit seiner Referenten vergütet, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn kapazitätsrechtlich kommt maßgeblich darauf an, ob die Referenten aus dem Budget der Antragsgegnerin bezahlt werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.10.2019, 3 Nc 119/18, n.v.).

eee) Soweit die Antragstellerin weiter meint, der Lehrauftrag im Umfang von 2 LVS für Dennis Hölzer sei zu berücksichtigen, ist sie darauf zu verweisen, dass das Verwaltungsgericht diesen Lehrauftrag nicht in Abzug gebracht hat und auch die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 17. September 2019 ausgeführt hat, den Lehrauftrag nicht mehr bereinigen zu wollen.

ee) Das somit vorhandene Lehrangebot in Höhe von 814,5 LVS (666 – 94,5 + 191 + 52) ist gemäß Anlage 1 Nr. I.2. KapVO grundsätzlich um den Dienstleistungsbedarf gemäß § 11 KapVO zu reduzieren, also um die Dienstleistungen, die für die nicht der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge zu erbringen sind. Die Lehreinheit Soziale Arbeit erbringt jedoch keine Lehrleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge.

b) Dem Lehrangebot ist die Lehrnachfrage, also der Ausbildungsaufwand gegenüber zu stellen.

aa) Der Ausbildungsaufwand wird gemäß § 13 Abs. 1 KapVO durch den Curricularnormwert (CNW) ausgedrückt, wobei die Curricularfremdanteile, also diejenigen Anteile des Curricularnormwerts, die durch andere Lehreinheiten erbracht werden (Dienstleistungsimport) herauszurechnen sind. In Anlage 2 Abschnitt II. lfd. Nr. 1.5 und 1.29 KapVO in der am 31. März 2014 geltenden Fassung sind die Curricularnormwerte für die Bachelorstudiengänge, die gemäß § 6 Abs. 2 AKapG i.V.m. Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99) als Curricularwerte fortgelten, festgelegt. Im Studiengang MASA geht die Antragsgegnerin gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2.09 der Dritten Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. August 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 135/2018 vom 30.8.2018, S. 2) von einem Curricularwert von 2,58 aus. Dies zugrunde gelegt ergeben sich folgende Curricularanteile (Cap):

Studiengang	CNW	Fremdanteil	CA <sub>p</sub>
Bildung u. Erziehung i.d. Kindheit / BA	5,41	0,0000	5,4111
Soziale Arbeit / BA	5,34	0,0479	5,2938
Soziale Arbeit / MA	2,58	0,0000	2,4376

aaa) Im Hinblick auf den CA<sub>p</sub> der der Lehreinheit Soziale Arbeit zugeordneten Bachelorstudiengänge Bildung und Erziehung in der Kindheit und Soziale Arbeit gilt Folgendes:

(1) Da sich keine anderen Lehreinheiten an der Ausbildung in dem Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit Bachelor beteiligen, entspricht der Curricularnormwert dem Curricularanteileigenanteil. Bei dem Studiengang Soziale Arbeit Bachelor besteht ein Curricularfremdanteil in Höhe von 0,0479, der zu dem benannten Curricularanteileigenanteil führt.

(2) Die CA<sub>p</sub>-Werte sind entgegen dem Vortrag der Antragstellerin nicht zu korrigieren. Soweit der CA<sub>p</sub>-Wert von 5,4111 für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit den festgesetzten CNW von 5,41 und die Summe aus dem CA<sub>p</sub>-Wert und dem Fremdanteilwert (5,3417) im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit den festgesetzten CNW

von 5,34 übersteigt, ist dies nicht zu beanstanden. Denn bei einer Kürzung auf zwei Nachkommastellen – wie bei der Festsetzung des CNW – ist die geringfügige Überschreitung unerheblich, da entsprechend auf 5,41 und 5,34 gerundet würde (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2019, 3 Nc 51/19, juris Rn. 64). Die Rundungsregeln finden im Berechnungsprozess regelmäßig Anwendung. Dies gilt sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Studienbewerber und begründet keine subjektiven Rechte der Studienbewerber. Vielmehr ist dies dem Berechnungsprozess immanent. Soweit die Antragstellerin dagegen einwendet, im Fall der Überschreitung des geltenden Curricularnormwertes sei davon abzuweichen, weil der CNW den zulässigen Ausbildungsaufwand limitiere, überzeugt dies nicht. Die Kapazitätsverordnung gibt vor, nach welchen Parametern die Zahl der Studienplätze zu berechnen ist. Sie vermittelt aber keinen Anspruch auf Durchführung jedes einzelnen Rechenschrittes (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 25. Juni 2019, 2 LC 655/17, juris Rn. 56; OVG Magdeburg, Beschl. v. 28.5.2019, 3 M 11/19, juris Rn. 13). Im Übrigen ist das Vorbringen schon deshalb nicht entscheidungserheblich, weil aufgrund des vorhandenen Lehrangebots noch ausreichend freie Kapazität gegeben ist.

(3) Wie bereits vom Beschwerdegericht zum Wintersemester 2017/2018 und Wintersemester 2018/2019 (vgl. Beschl. v. 27.3.2018, 3 Nc 79/17, juris Rn. 37 und v. 6.9.2019, 3 Nc 71/18, n.v.) ausgeführt, sind anders als von Antragstellerseite vorgetragen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit 10 jeweils mit einem Curricularanteil von 0,0556 angesetzte Veranstaltungen im Wahlbereich nicht deshalb auf null zu reduzieren, weil – so jedenfalls der Vortrag – im Wahlbereich auch Lehrveranstaltungen außerhalb der Lehreinheit absolviert werden könnten. Aus dem eingereichten Modulhandbuch und den Vorlesungsverzeichnissen ist ersichtlich, dass jeweils Lehrveranstaltungen der Lehreinheit Soziale Arbeit gerade für den Wahlbereich vorgesehen sind und auch erbracht werden. Soweit die Antragstellerin insoweit auf die Angebote des Departments Public Management abstellt, ist darauf zu verweisen, dass solche Angebote ausweislich der Vorlesungsverzeichnisse bereits seit dem Sommersemester 2018 nicht mehr bestehen. Die Antragsgegnerin hat darüber hinaus vorgetragen (vgl. Schriftsatz v. 13.3.2020), dass im Rahmen der Wahlpflichtmodule eine Anrechnung von Veranstaltungen außerhalb der Lehreinheit nur im Hinblick auf das Angebot ZeDiSplus des Rauhen Hauses erfolgen könne. Allerdings habe noch kein Studierender dieses Angebot wahrgenommen. Es kann hier mithin zugunsten der Antragsgegnerin unterstellt werden, dass die Lehrveranstaltungen für den Wahlbereich die jeweiligen in der Curricularnormwert-Berechnung angegebenen Curricularanteile vollständig abbilden. Ebenso verhält es sich im Wahlpflichtbereich des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit Bachelor.

(4) Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin ist die Gruppengröße der Veranstaltung „Vorstellung der Schwerpunkte“ im Modul M6 – wie bereits im Wintersemester 2018/2019 ausgeführt – nicht zu beanstanden. Die Gruppengröße ist ein abstrakt bestimmter und kein tatsächlicher Wert. Ein Curricularnormwert ist darum nicht schon deshalb fehlerhaft, weil einzelne Lehrveranstaltungen im tatsächlichen Ausbildungsbetrieb mit einer größeren Teilnehmerzahl durchgeführt werden, als dies der jeweils angesetzten Gruppengröße entspricht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.1.2010, 3 Nc 49/09, n.v.; Beschl. v. 14.10.2008, 3 Nc 90/07, juris Rn. 90). Die tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse stellen die quantifizierende Modellrechnung als Grundlage der Ableitung und Festsetzung des Curricularnormwerts erst dann in Frage, wenn sie zugleich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der für die Modellrechnung quantifizierte Aufwand in Wahrheit nicht (oder nicht mehr) als für die ordnungsgemäße Ausbildung erforderlich anzusehen ist. Derartige Anhaltspunkte bestehen vorliegend nicht. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin nach dem Vortrag der Antragstellerin im Studiengang Soziale Arbeit Bachelor diese Lehrveranstaltung seit dem Wintersemester 2017/2018 jeweils im Sommersemester jeweils einmal angeboten hat, besagt nichts darüber, dass sie etwa ihr methodisch-didaktisches Konzept, zur Vorbereitung auf das Praktikum die Schwerpunkte der Tätigkeitsfelder sozialer Arbeit in einem Lehrvortrag mit 72 Teilnehmern abzuhalten (vgl. CNW-Berechnung, Sammelordner II, Abschnitt 7.2), aufgegeben oder ein solches Konzept keine nachvollziehbare Substanz hätte. Die Modellrechnung lässt sich nicht bruchlos in die Ausbildungswirklichkeit übertragen; sie ist darauf nicht einmal angelegt. Ist die Zulassungszahl, die sich unter Anwendung des Curricularnormwerts errechnet, größer als der höchste Zahlenwert der in den Curricularnormwert eingegangenen Gruppengrößen oder durch die Zahlenwerte der Gruppengrößen nicht ohne Rest teilbar – ein solcher Fall tritt im System der Kapazitätsberechnung nicht selten auf – stellt sich für die Lehreinheit die praktische Aufgabe der Organisierbarkeit des Ausbildungsangebots unter diesen Bedingungen. Zudem entsteht eine Überlast der Lehreinheit in den Anfangssemestern auch aufgrund der im System der Kapazitätsberechnung angelegten Erhöhung der Zahl der Studienanfänger zum Zwecke des Schwundausgleichs. Die von der Antragsgegnerin an sich angenommene Gruppengröße von  $g=72$  ist nicht zu beanstanden, da diese im mittleren Bereich der in den Richtlinien der Antragsgegnerin zur Berechnung der Curricularnormwerte (vgl. Hochschulanzeiger Nr. 68 v. 21.10.2011 i. d. F. v. 24.11.2011, Hochschulanzeiger Nr. 70 v. 7.12.2011, S. 2) vorgesehenen Spanne von 60-90 liegt.

bbb) Der Curricularwert für den Masterstudiengang Soziale Arbeit ist gegenüber dem festgesetzten Curricularwert von 2,58 auf 2,4376 zu kürzen.

(1) Da sich keine anderen Lehreinheiten an der Ausbildung in dem der Lehreinheit Soziale Arbeit zugeordneten Studiengang Soziale Arbeit Master beteiligen, ist kein Curricularfremdanteil abzuziehen.

(2) Im Hinblick auf die Veranstaltung „Master-Salon“ des Moduls 8 ist der aus der eingereichten Ausfüllrechnung ersichtliche Curricularanteil von 0,0417 auf 0,0208 zu korrigieren.

Das Beschwerdegericht geht – wie schon im Wintersemester 2018/2019 (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.9.2019, 3 Nc 71/18, n.v.) – davon aus, dass der „Master-Salon“ keinen Curricularfremdanteil aufweist. Ausweislich des Modulhandbuchs (Sammelordner I, Abschnitt 1.4.3) wird der „Master-Salon“ zwar gemeinsam mit der Evangelischen Hochschule Hamburg veranstaltet. Als Referenten werden Lehrende der Hochschulen und externe Fachleute eingeladen. Demnach ist aber davon auszugehen, dass die Veranstaltung von jeweils einer Lehrperson der Antragsgegnerin und der Evangelischen Hochschule für die jeweilige Hochschule federführend organisiert wird. Dies deckt sich mit der Angabe der Antragsgegnerin, dass an Terminen, bei denen Dozenten des Rauhen Hauses vortragen, eine Lehrperson der Antragsgegnerin teilgenommen hat.

Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts hat die Antragsgegnerin nach wie vor nicht plausibel gemacht, dass dem „Master-Salon“ ein Anrechnungsfaktor von 1,0 zugrunde zu legen ist. Im Schriftsatz vom 25. September 2019 trägt sie vor, alle Veranstaltungen des „Master-Salons“ seien von einer Lehrkraft des Departments Soziale Arbeit begleitet worden, so dass gemäß § 4 Nr. 1 LVVO der Anrechnungsfaktor 1,0 für Kolloquien zugrunde zu legen sei. Dies überzeugt jedenfalls für die Veranstaltungen, bei denen die Lehrkraft der Antragsgegnerin lediglich eine begleitende Funktion hat, nicht ohne Weiteres. Vielmehr spricht insoweit Einiges für eine Anwendung des § 4 Nr. 6 LVVO und damit für einen Anrechnungsfaktor von 0,3. Dies braucht jedoch vorliegend nicht entschieden zu werden, da selbst bei einem Anrechnungsfaktor von 1,0 ausreichend freie Kapazität gegeben ist.

Allerdings weist der „Master-Salon“ keinen der Berechnung der Antragsgegnerin zugrunde gelegten Umfang von 2 LVS auf. Dies folgt nicht schon – wie es die Antragstellerin vorträgt – aus dem tatsächlichen Angebot des „Master-Salons“. Denn ein Curricularwert ist nicht

schon deshalb fehlerhaft, weil einzelne Lehrveranstaltungen im tatsächlichen Ausbildungsbetrieb anders durchgeführt werden, als dies seiner Berechnung entspricht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.1.2010, 3 Nc 49/09, n.v.; Beschl. v. 14.10.2008, 3 Nc 90/07, juris Rn. 90). Die Berechnung ist eine Modellrechnung für die idealtypische Ausbildung eines Studierenden. Maßgeblich ist insoweit auf die der Berechnung zugrundeliegenden Regelungen für den jeweiligen Studiengang abzustellen. Gemäß § 7 Abs. 4 Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. August 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 135/2018, S. 31) sind für den „Master-Salon“ 2 SWS vorgesehen. Das Modulhandbuch konkretisiert gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 HmbHG die Studienordnung näher. Darin wird ausgeführt, dass der „Master-Salon“ mit 2 SWS an sieben Terminen pro Semester stattfindet. Dies zugrunde gelegt ist der Ansatz von 2 LVS der Antragsgegnerin im Rahmen der Curricularwert-Berechnung für den „Master-Salon“ nicht plausibel dargelegt. Denn gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 LVVO erfordert der Ansatz von 2 LVS eine Lehrveranstaltung von 90 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Vorliegend finden ausweislich des Modulhandbuchs nur sieben Veranstaltungen à 2 SWS (= 90 Minuten) in der gesamten Vorlesungszeit statt. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht als Indiz, dass die einzelnen Veranstaltungstermine bspw. im streitgegenständlichen Wintersemester jeweils einen Zeitrahmen von 90 Minuten umfassen (vgl. S. 117 d. Vorlesungsverzeichnisses, Anlage zum Schriftsatz d. Antragstellerin v. 3.12.2019). Mithin legt das Beschwerdegericht dem „Master-Salon“ einen substituierten Umfang der Lehrverpflichtung in Höhe von nur 1 LVS zugrunde.

(3) Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts ist der Curriculareigenanteil für den „Wahl- und Werkstattbereich“ des Moduls 8 mit 0,1250 zu berücksichtigen. Die Antragsgegnerin hat nunmehr plausibel dargelegt, dass es sich bei der Übung nicht um ein inhaltlich völlig offenes Studium Generale handelt, das nur in einem gewissen quantitativen Umfang vorgeschrieben wird und damit nach der Struktur der KapVO nicht kapazitätsmindernd zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, juris Rn. 49; Beschl. v. 10.9.2014, 3 Nc 65/13, n.v.). Zwar trifft es im Ausgangspunkt zu, dass den Studierenden im Modulhandbuch Soziale Arbeit Master (Sammelordner I, Abschnitt 1.4.3) neben der Möglichkeit, die insgesamt 5 Credits für das Modul 8 durch die Belegung von Lehrveranstaltungen der Lehrereinheit Soziale Arbeit Master zu erbringen, auch die Option eingeräumt wird, Veranstaltungen aus dem Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit, anderer Studiengänge oder außerhalb der Hochschule zu besuchen. Dies



ändert aber nichts daran, dass der betreffende Lehraufwand auch bei der Lehreinheit Soziale Arbeit Master anfällt, weil diese in Übereinstimmung mit dem Modulhandbuch tatsächlich Lehrveranstaltungen zur Abdeckung des „Wahl- und Werkstattbereichs“ anbietet (vgl. Anlage A4 d. Schriftsatzes d. Antragsgegnerin v. 25.9.2019).

Allerdings ist der insoweit als Curricularanteil berücksichtigte Wert von 0,2500 zu hoch angesetzt. Wie Prof. Radeiski in ihrem Schreiben vom 23. September 2019 (vgl. Anlage A4 d. Schriftsatzes d. Antragsgegnerin v. 25.9.2019) ausgeführt hat, wurden im „Wahl- und Werkstattbereich“ in den letzten Semestern jeweils zwei Veranstaltungen angeboten, die mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Studierenden durchgeführt wurden. Bei einer ungefähren Kohortengröße von 50 Studierenden wurden damit für den Studiengang Veranstaltungen für ungefähr die Hälfte der Kohorte angeboten. Die andere Hälfte der Kohorte hat damit keine Lehre innerhalb des Studiengangs nachgefragt bzw. nachfragen können. Im Hinblick auf diese Erläuterungen, ist der hier angesetzte Curriculareigenanteil auf 0,1250 zu halbieren.

(4) Es bestehen auch keine durchgreifenden Einwände gegen einen Curricularanteil von 0,5 für die Betreuung der Master-Thesis (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.9.2019, 3 Nc 71/18, n.v.). Es liegt im Rahmen der fachlich-pädagogischen Einschätzung, dass dieser Betreuungsaufwand erforderlich ist. Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts kann für die Master-Thesis nicht gemäß Nr. 6 Neunte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 19. Juli 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 135/2018 v. 30.8.2018, S. 3, im Folgenden: RL-LVVO) von einem Betreuungsaufwand von „0,5 LVS“ ausgegangen werden. Vielmehr regelt Ziffer 6 RL-LVVO, dass der Anrechnungsfaktor für die Betreuungstätigkeit bei einer Master-Thesis bei 0,5 liegt. Die Verwendung des Begriffs „LVS“ in diesem Zusammenhang scheint ein offensichtliches Versehen zu sein. Für die gewollte Festlegung des Anrechnungsfaktors spricht schon die Einleitung unter Ziffer 6 RL-LVVO:

„Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet“.

Die Bezugnahme auf die Regelung des § 7 Abs. 1 LVVO, nach dessen Satz 2 die Hochschule den Anrechnungsfaktor für die Betreuung einer Arbeit festlegt, sowie die Verwendung des Wortes „angerechnet“ machen deutlich, dass die Hochschule in Ziffer 6 RL-LVVO ihrer Pflicht, die Anrechnungsfaktoren festzulegen, nachkommen wollte. Diese Annahme

wird gestützt durch die weiteren Ausführungen unter Ziffer 6 RL-LVVO, die sich ebenfalls nur mit dem Anrechnungsfaktor beschäftigen:

„Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsleitung den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen.“

Für den Umfang der Lehrverpflichtung ist zwar an keiner Stelle – weder in der Richtlinie zur LVVO noch in den Regelungen zum Studiengang – etwas festgelegt. Das Beschwerdegericht geht aber – wie schon in seinen Beschlüssen vom 6. September 2019 (3 Nc 71/18, n.v.) sowie vom 27. März 2018 (3 Nc 79/17, juris Rn. 39) – von einem Umfang der Lehrverpflichtung in Höhe von 1 LVS aus, weil sich der Wert im Rahmen der „Empfehlung zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen“ gemäß der Entscheidung des Plenums der Hochschullehrerkonferenz vom 14. Juni 2005 hält, die offenbar von einem Anrechnungsfaktor von 0,5 bei 1 LVS ausgeht (<https://www.hrk.de/positionen/gesamtlste-beschluesse/beschluss/detail/empfehlung-zur-sicherung-der-qualitaet-von-studium-und-lehre-in-bachelor-und-masterstudiengaengen/>, abgerufen am 20.4.2020). Dies zugrunde gelegt ergibt sich ein Curricularanteil in Höhe von 0,5. Bei einer – relativ langen – Vorlesungszeit von etwa höchstens 19 Wochen würde dies bei einem Anrechnungsfaktor von 0,5 einem Einzelbetreuungsaufwand von 7,125 Stunden entsprechen (1 SWS = 45 Minuten). Angesichts des Umfangs der Master-Thesis, für die eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten zur Verfügung steht, und deren erheblicher Bedeutung für die Gesamtnote, in die das Ergebnis der Master-Thesis zu 30% eingeht (vgl. §§ 13 Abs. 4, 15 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften v. 14.11.2013, Hochschulanzeiger Nr. 91/2013, S. 15 in der Fassung der Zweiten Änderung v. 30.8.2018, Hochschulanzeiger Nr. 135/2018, S. 31), erscheint die Annahme, dass der Betreuungsaufwand in diesem Umfang erforderlich ist, immer noch vertretbar.

bb) Ferner ist gemäß Anlage 1 Nr. II. KapVO unter Anwendung der Anteilquoten ( $Z_p$ ) ein gewichteter Curricularanteil zu ermitteln. Die Anteilquote ist gemäß § 12 Abs. 1 KapVO das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge. Aufgrund der in der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin ausgewiesenen Anteilquoten ergibt sich ein gewichteter Curricularanteil aller der Lehreinheit zugeordneter Studiengänge von 4,8838:

Studiengang	CA <sub>p</sub>	Anteilquote (Z <sub>p</sub> )	CAIX! (Cap*zp)
Bildung u. Erziehung i.d. Kindheit / BA	5,4111	0,2300	1,2446
Soziale Arbeit / BA	5,2938	0,6170	3,2663
Soziale Arbeit / MA	2,4376	0,1530	0,3730
Summe:		1,0000	<u>4,8839</u>

Das Lehrangebot für die Lehrinheit Department Soziale Arbeit beträgt demnach vor Berücksichtigung des Schwundes und berechnet auf ein Jahr 333,55 LVS (2 x 814,5 LVS / 4,8839).

cc) Nach §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO ist die jährliche Aufnahmekapazität (A<sub>p</sub>) zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote SF<sub>p</sub>). Es ist – wie zu Recht vom Verwaltungsgericht ausgeführt – nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin beurlaubte Studierende bei den Bestandszahlen miterfasst (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 19.10.2009, 3 Nc 82/08, NordÖR 2010, 326, juris Rn. 104). Unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin vorgelegten Schwundtabelle (vgl. Sammelordner II, Abschnitt 10) ergibt sich für die einzelnen Studiengänge folgende Aufnahmekapazität:

Studien- gang	Lehran- gebot	Anteilquote (Z <sub>p</sub> )	Anteilquote vor dem Schwund (A <sub>p</sub> )	Schwundfak- tor (SF <sub>p</sub> )	Aufnahmekapazität nach Schwund (A <sub>p</sub> /SF <sub>p</sub> )
Bildung u. Erziehung i.d. Kind- heit/ BA	333,55	0,2300	76,7165	0,8472	90,5530
Soziale Arbeit / BA		0,6170	205,8004	0,9512	216,3587
Soziale Arbeit / MA		0,1530	51,0332	0,9860	51,7578

Summe		1	334		<b>359</b>
-------	--	---	-----	--	------------

Hiernach steht im streitgegenständlichen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eine Jahreskapazität von (gerundet) 216 Studienplätzen zur Verfügung.

c) Von den 216 zur Verfügung stehenden Studienplätzen sind nur 215 kapazitätswirksam vergeben worden:

Nach Vorlesungsbeginn erfolgte Exmatrikulationen bleiben außer Betracht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2019, 3 Nc 51/18, juris Rn. 74; Beschl. v. 23.1.2017, 3 Nc 27/16, juris Rn. 27; Beschl. v. 26.10.2005, 3 Nc 75/05, juris Rn. 7). Nachträgliche Immatrikulationen werden dann kapazitätswirksam berücksichtigt, wenn sie aufgrund einer gerichtlichen Verpflichtung, auch einer im Wege der einstweiligen Anordnung, beruhen. Denn insoweit muss angenommen werden, dass die Vergabe der Studienplätze materiell rechtmäßig ist. Darüber hinaus sind auch im Wege einer außergerichtlichen Einigung vergebene Studienplätze als kapazitätswirksam anzusehen, wenn dies auf Anraten oder aufgrund einer entsprechenden Einschätzung der Erfolgsaussichten des Gerichts geschieht. Entscheidend ist insoweit nicht die Form der Einigung, sondern der Umstand, dass die Hochschule davon ausgehen darf, dass die Studienplatzvergabe materiell rechtmäßig ist und sie darauf vertrauen darf, dass die vergebenen Studienplätze als kapazitätswirksam angesehen werden (OVG Hamburg, Beschl. v. 27.3.2018, 3 Nc 79/17, juris Rn. 52).

Hiernach ist von folgender Anzahl kapazitätswirksamer Immatrikulationen auszugehen:

Studiengang	SoSe 2018	WiSe 2019/20 (regulär)	WiSe 2019/20 (Gerichtsverfahren rechtskräftig)	Immatrikulationen gesamt
Bildung u Erziehung i.d. Kindheit / BA	0	85	3	88
Soziale Arbeit / BA	0	199	16	215
Soziale Arbeit / MA	27	26	0	53

aa) Für das Sommersemester 2019 sind die sich auf der von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2019 übersandten Liste (vgl. Sammelordner II, Abschnitt 15) im 1. Fachsemester im Masterstudiengang Soziale Arbeit befindlichen immatrikulierten 27 Studierenden zu berücksichtigen. Die Überbuchung (MASA: +2) hat die Antragsgegnerin –

entgegen ihrer Ankündigung – für das Sommersemester 2019 zwar nicht plausibel gemacht, weil sie nur zum Wintersemester 2019/2020 vorträgt (vgl. Schriftsatz d. Antragsgegnerin v. 7.10.2019). Es kann hier aber von einer wirksamen Überbuchung ausgegangen werden, weil selbst dann ausreichend Kapazität vorhanden ist.

Im Wintersemester 2019/2020 waren laut der am 16. März 2020 übersandten Erstsemesterliste zum Vorlesungsbeginn am 16. September 2019 im Masterstudiengang Soziale Arbeit 27 Studierende immatrikuliert. Einer der Studienbewerber ist ausweislich der Angaben der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 7. Oktober 2019 aufgrund eines Verfahrensfehlers immatrikuliert worden und hat seinen Studienplatz damit – wie das Verwaltungsgericht bereits ausgeführt hat – nicht aufgrund einer zulässigen Überbuchung nach § 5 Abs. 1 HAWAZO erhalten. Er ist mithin nicht als kapazitätswirksam vergeben anzusehen. Die Überbuchung (MASA: +2) ist anzuerkennen, da die Antragsgegnerin aufgrund von nachvollziehbar begründeten Überbuchungen nach § 5 Abs. 1 HAWAZO mehr Bewerber immatrikuliert hat, als jeweils in der ZHZ-Satzung festgesetzt waren (vgl. Schriftsatz d. Antragsgegnerin v. 7.10.2019).

bb) Im Wintersemester 2019/2020 waren laut der übersandten Erstsemesterliste im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit zum Vorlesungsbeginn am 16. September 2019 85 Studierende immatrikuliert. Soweit sich auf der Liste Studienbewerber befinden, die sich erst zwischen dem 16. und dem 26. September 2019 immatrikuliert haben, geht das Beschwerdegericht davon aus, dass diese zeitlich späteren Einschreibungen dem Ablauf des dialogorientierten Serviceverfahrens (vgl. Schriftsatz d. Antragsgegnerin v. 30.8.2019, Sammelordner I) geschuldet und grundsätzlich als kapazitätswirksam anzuerkennen sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2019, 3 Nc 51/18, juris Rn. 81).

Es ist zu keiner Überbuchung der festgesetzten Studienzulassungshöchstzahl gekommen.

cc) Im Wintersemester 2019/2020 waren laut der am 16. März 2020 übersandten Erstsemesterliste im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zum Vorlesungsbeginn am 16. September 2019 199 Studierende immatrikuliert und damit weniger als in der ZHZ-Satzung festgesetzt waren. Soweit sich auf der Liste elf Studienbewerber befinden, die sich erst zwischen dem 16. bzw. 30. September 2019 immatrikuliert haben, geht das Beschwerdegericht davon aus, dass diese zeitlich späteren dem Ablauf des dialogorientierten Serviceverfahrens (vgl. Schriftsatz d. Antragsgegnerin v. 30.8.2019) geschuldet und grundsätzlich als kapazitätswirksam anzuerkennen sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Vergabe des Studienplatzes an den Studienbewerber mit der laufenden Nummer 81 auf der Erstsemesterliste kapazitätswirksam vergeben worden ist. Dies erscheint zwar zweifelhaft, weil die Liste diesbezüglich die Bemerkung „gelöscht 30.10.2019“ enthält. Aber auch darauf kommt es aufgrund ausreichender Kapazität nicht an.

dd) Die das Wintersemester 2019/2020 betreffenden (vorläufigen) Immatrikulationen aufgrund erstinstanzlicher Gerichtsverfahren sind wie folgt zu berücksichtigen: Die drei in der von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 16. März 2020 eingereichten Anlage 2 aufgrund erstinstanzlicher Gerichtsentscheidung nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2019/2020 im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit – vorläufig – immatrikulierten Studierenden sind zu berücksichtigen, weil die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden sind. Von den 17 in der Anlage 2 aufgelisteten Studierenden, die aufgrund erstinstanzlicher Gerichtsentscheidung nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2019/2020 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit – vorläufig – immatrikuliert wurden, sind 16 Studierende zu berücksichtigen, weil auch diese Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Soweit die Antragsgegnerin noch den Antragsteller mit der laufenden Nummer 1 (19 ZE 351/19) nachträglich immatrikuliert hat, ist dies nicht als kapazitätswirksam anzuerkennen, weil diesem Antragsteller vom Verwaltungsgericht kein Studienplatz zugewiesen worden ist. Vielmehr ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt worden. Es bestand seitens der Antragsgegnerin damit kein Grund, den Antragsteller zu immatrikulieren.

ee) Damit steht im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit noch Lehrkapazität für einen Antragsteller zur Verfügung.

d) Zwei weitere zur Verfügung stehende Studienplätze ergeben sich zudem im Wege der horizontalen Substituierung.

Wird in den anderen Studiengängen der Lehreinheit das Lehrangebot nicht aufgrund von kapazitätswirksamen Immatrikulationen ausgeschöpft, ist dieses „ungenutzte“ Lehrangebot den Studiengängen, in denen ein Engpass besteht, zur Verfügung zu stellen. Der horizontalen Substituierung von Studienplätzen innerhalb einer Lehreinheit liegt die Annahme zu Grunde, dass die Kapazitätsverordnung für Berechnungszwecke davon ausgeht, dass die Lehrangebote der Lehrpersonen in einer Lehreinheit grundsätzlich untereinander austauschbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.1989, 7 C 15.88, NVwZ-RR 1990, 349, juris

Rn. 11). Diese Austauschbarkeit kann dazu führen, dass eigentlich in einem Studiengang gegebene Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität durch kapazitätswirksame „Überbuchungen“ in anderen Studiengängen derselben Lehreinheit „aufgezehrt“ werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 24.8.2012, 3 Nc 163/11, juris Rn. 82; Beschl. v. 18.7.2016, 3 Nc 259/15, juris Rn. 49). Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin sind – wie auch in dem in Bezug genommenen Beschluss des Beschwerdegerichts vom 13. Juni 2019 (3 Nc 1/19, juris Rn. 9) – überbuchte Studienplätze in die „Gesamtbilanz der horizontalen Substituierung“ (Beschl. v. 24.8.2012, 3 Nc 163/11, juris Rn. 82) innerhalb einer Lehreinheit einzubeziehen und „im Rahmen der horizontalen Substituierung“ (Beschl. v. 2.4.2019, 3 Nc 51/18, juris Rn. 84; Beschl. v. 18.7.2016, 3 Nc, 259/15, juris Rn. 49) gegenzurechnen bzw. mit unbesetzt gebliebenen Studienplätzen zu saldieren. Dies steht mit dem Zweck der horizontalen Substituierung in Einklang. Das im Kapazitätsrecht angelegte Prinzip der horizontalen Substituierbarkeit dient der Vermeidung engpassbezogener Kapazitätsermittlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.1989, NVwZ-RR 1990, 349, juris Rn. 11) und damit letztlich der Durchsetzung des aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Kapazitätserschöpfungsgebots gegenüber der in den Anteilquoten zum Ausdruck kommenden, den Hochschulen zustehenden Befugnis zur Widmung der Ausbildungsressourcen für bestimmte Studiengänge (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 24.8.2012, 3 Nc 163/11, juris Rn. 81). Die Gegenrechnung von Überbuchungen im Rahmen der horizontalen Substituierung stellt sich insoweit als Begrenzung der Durchbrechung der Widmungsbefugnis auf das unerlässliche Maß dar, um ein mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot unvereinbares endgültiges Freibleiben von Studienplätzen zu vermeiden.

Die Umrechnung der frei gebliebenen bzw. überbuchten Studienplätze aus den anderen Studiengängen der Lehreinheit in den hier streitgegenständlichen Studiengang geschieht in der Weise, dass die ungenutzt gebliebenen und überbuchten Plätze der anderen Studiengänge der Lehreinheit jeweils mit deren Schwundfaktor und deren Curricularanteil zu multiplizieren sind.

Nach diesen Maßgaben ergibt sich freie Lehrkapazität in der Lehreinheit Soziale Arbeit:

Studiengang	Aufnahmekapazität	Immatrikulationen	Differenz	SF <sub>p</sub>	CA <sub>p</sub>	ungenutzte LVS
Bildung u Erziehung i.d. Kindheit / BA	90,5530	88	2,5530	0,8472	5,4111	11,7037
Soziale Arbeit / MA	51,7578	53	-1,2422	0,9860	2,4376	-2,9856
Summe:						<u>8,7181</u>

Die zur Verfügung stehende Lehrkapazität ist sodann für Studienplätze in dem noch streitbefangenen Studiengang Soziale Arbeit Bachelor umzurechnen. Das noch zur Verfügung stehende Lehrangebot wird zu weiteren Studienplätzen für den Zielstudiengang umgerechnet, indem es zunächst durch dessen Curricularanteil dividiert wird. Der so errechnete Wert ist dann durch Division mit dem Schwundfaktor des Zielstudiengangs zu korrigieren, woraus sich die Zahl der zusätzlichen Studienplätze für den Zielstudiengang ergibt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 24.8.2012, 3 Nc 163/11, NordÖR 2013, 343 [Ls.], juris Rn. 96):

Studiengang	Ungenutzte LVS	Curricularanteil (CAp)	Schwundfaktor (SF <sub>p</sub> )	Zusätzliche Aufnahmekapazität (LVS * Anteilquote ./ CAp ./ SF <sub>p</sub> )
Soziale Arbeit / BA	8,7181	5,2938	0,9512	1,7313

Hiernach stehen im streitgegenständlichen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kindheit (gerundet) noch zwei weitere Studienplätze im Wege der horizontalen Substitutierung zur Verfügung.

e) Damit stehen für den Studiengang Soziale Arbeit 218 (216 +2) Studienplätze zur Verfügung, von denen 215 bereits kapazitätswirksam vergeben sind. Dies bedeutet, dass sowohl für die Antragstellerin als auch für die weitere Studienbewerberin für den Studiengang Soziale Arbeit Bachelor jeweils ein Studienplatz zur Verfügung steht.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Sternal

Plog

Dannemann





Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 29.04.2020

**Richter**  
**als Urkundsbeamtin der Geschäfts-**  
**stelle**

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.